

bei Entfernungen bis 7 km 0,80 DM je Tonne reiner Rüben,

bei Entfernungen bis 8 km 1,— DM je Tonne reiner Rüben.

(2) Bei einer Anfuhr über größere Entfernungen als 8 km Laststrecke sind für den vierten und jeden weiteren Kilometer bei Einsatz von Gespannen 0,35 DM und bei Einsatz von Kraftfahrzeugen 0,39 DM je Tonne reiner Rüben zu vergüten.

Abschnitt VII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Heu und Stroh

§ 22

Bei vorfristiger Ablieferung von Heu sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Heu erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Heu

bis zum 20. Juli = 120 kg,

vom 21. Juli bis 31. August = 110 kg.

§ 23

(1) Bei vorfristiger Ablieferung von Stroh sind von den Erfassungsbetrieben die Ablieferungsmengen auf das Ablieferungssoll von Stroh erhöht anzurechnen, und zwar für je 100 kg Stroh

bis zum 30. September = 120 kg,

vom 1. bis 31. Oktober = 110 kg.

(2) Zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Stroh können von den Erzeugern nach Vereinbarung mit dem Erfassungsbetrieb abgeliefert werden:

für je 100 kg Getreidestroh = 30,0 kg Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

(3) Die Vergünstigungen nach Abs. 1 gelten auch für die vorfristige Ablieferung von Raps-, Rübsen- und Senfstroh.

Abschnitt VIII

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Zichorienwurzeln

§ 24

Die Erzeuger von Zichorienwurzeln erhalten vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk (Halle) Bezugsberechtigungen zum Kauf von Trocken- oder Naßschnitzeln zum festgelegten Abgabepreis bei den nächstgelegenen Zuckerfabriken nach folgenden Sätzen:

1. Für die Ablieferung von je 100 kg Zichorienwurzeln in Erfüllung des Vertrages

bis 30. September = 12 kg Trocken- oder
120 kg Naßschnitzel,

vom 1. bis 31. Oktober = 8 kg Trocken- oder
80 kg Naßschnitzel,

ab 1. November = 4 kg Trocken- oder
40 kg Naßschnitzel;

2. für die Ablieferung von je 100 kg Zichorienwurzeln über die Erfüllung des Vertrages hinaus

bis 30. September = 30 kg Trocken- oder
300 kg Naßschnitzel,

vom 1. bis 31. Oktober = 20 kg Trocken- oder
200 kg Naßschnitzel,

ab 1. November = 10 kg Trocken- oder
100 kg Naßschnitzel.

3. Außer der Schnitzelrücklieferung erhalten die Erzeuger vom VEB Kaffee- und Nahrungsmittelwerk (Halle) für die über die vertragliche Lieferung hinaus abgelieferten Mengen der vom Minister für Lebensmittelindustrie festgelegten Aufkaufpreis.

Abschnitt IX

Vergünstigungen bei der Ablieferung von Schlachtvieh

§ 25

(1) Bei der Pflichtablieferung von 100 kg Schwein Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) wird den Erzeugern von den VEAB ein Bezugsrecht von 50 kg Kleie und für 100 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht) anderes Schlachtvieh 50 kg Rindermischfutter oder andere Futtermittel zu den geltenden Kleinhandelspreisen (bei Lieferung durch den VEAB an LPG zu den geltenden Großhandelspreisen) gewährt.

(2) Beim Verkauf von Schweinen oder Teilen davon erhält der Verkäufer in Verbindung mit der Aufkaufbescheinigung für Schlachtvieh eine Bezugsberechtigung über 2,5 kg Braunkohlenbriketts für je 1 kg Lebendgewicht (Anrechnungsgewicht).

§ 26

(1) Die Verkäufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten, sofern der Verkauf auf die Pflichtablieferung angeordnet wird, ebenfalls die Futtermittel gemäß § 25 Abs. 1.

(2) Die Käufer von Zucht- und Nutztvieh erhalten bei der Tilgung der durch den Kauf des Zucht- und Nutztviehs entstandenen Sollverpflichtungen keine Vergünstigungen. In diesen Fällen haben die VEAB auf den Ablieferungsbescheinigungen einzutragen: „Kein Anrecht auf Futtermittelrücklieferung.“ Für Zucht- und Nutztviehverkäufe, für die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Futtermittel ausgegeben werden, werden bei Anrechnung auf die Pflichtablieferung keine weiteren Vergünstigungen gewährt (Ferkelaufzuchtverträge usw.).

§ 27

(1) Bei der Ablieferung von Fleisch aus Notschlachtungen auf die Pflichtablieferung hat der Erzeuger Futtermittelansprüche, wenn es sich um Fleisch handelt, das vom Tierarzt „tauglich“ erklärt wurde, entsprechend dem umgerechneten Lebendgewicht. Für Fleisch, das vom Tierarzt „bedingt tauglich“ oder „minderwertig“ beurteilt wurde, hat der Erzeuger Futtermittelansprüche entsprechend der jeweils festgesetzten Anrechnung auf die Pflichtablieferung (§ 34 Abs. 4 und § 36 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Aufkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen (Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel, Honig) (GBl. I S. 437).

(2) Für Fleisch, das „untauglich“ erklärt wurde, werden keine Futtermittel gewährt.